

**Fachspezifische Bestimmungen für das  
Studienfach Informatik  
mit dem Abschluss Master of Science  
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)  
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 14. Juli 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2010-32](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-32))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

**Inhaltsübersicht**

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit,	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplanl	6
§ 10 Unterrichtssprache	6
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen</b>	<b>7</b>
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	9
§ 18 Bildung der Gesamtnote	9
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	10
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b>	<b>10</b>
§ 20 Inkrafttreten	10
<b>Anlage EV</b>	<b>11</b>
§ 1 Zweck der Feststellung	11
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	11
§ 3 Eignungskommission	12
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	12
<b>Anlage SFB</b>	<b>15</b>

## **Vorbemerkung**

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

## **1. Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Als konsekutiver Studiengang der Fakultät für Mathematik und Informatik der JMU wird der Master-Studiengang Informatik mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) angeboten. <sup>2</sup>Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufs- bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Das Ziel der Ausbildung ist es, dem bzw. der Studierenden vertiefte Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung, den Anwendungen und den inhaltlichen Grundlagen der Informatik, insbesondere des algorithmischen Denkens und mathematischen Schließens, zu vermitteln. <sup>2</sup>Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, das bereits im Bachelor-Studium erworbenen Grundwissen in einem konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang selbstständig anzuwenden, auszuweiten und zu vertiefen, sowie auf neue Aufgabenstellungen zu übertragen. <sup>3</sup>Dies soll es ihnen später ermöglichen, in den vielfältigen an sie herangetragenen Aufgabengebieten unserer Gesellschaft Methodenkompetenz, Kreativität und Flexibilität bei der Lösungsfindung zu beweisen und insbesondere dabei Informatik-Methoden zum Einsatz zu bringen. <sup>4</sup>Weiterhin bereitet der Studiengang auf wissenschaftliche Tätigkeiten im Fachgebiet Informatik vor, gegebenenfalls auch auf eine Promotion zum Dr. rer. nat. <sup>5</sup>Im Master-Studium in Informatik wird das Hauptaugenmerk auf hohes Abstraktionsvermögen, Präzision im analytischen Denken, die Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Zusammenhänge und zur selbstständigen Anwendung informatischer Methoden auf konkrete Fragestellungen, hohes Durchhaltevermögen bei der Lösung schwieriger Probleme und die Fähigkeit zur weitergehenden wissenschaftlichen Tätigkeit gelegt. <sup>6</sup>Das Vorliegen dieser Fähigkeiten soll durch die Master-Prüfung festgestellt werden. <sup>7</sup>Durch die Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in einem thematisch begrenzten Rahmen in der Lage sind, eine Informatik-Aufgabe nach bekannten Verfahren oder unter Modifikation derselben nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Informatik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. <sup>2</sup>Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung ist nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen Voraussetzung für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Informatik kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Er ist ein Ein-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern. <sup>3</sup>Für den erfolgreichen Abschluss müssen 120 ECTS-Punkte erworben werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich Informatik	15
Wahlpflichtbereich Informatik	75
Abschlussarbeit	30
<i>gesamt</i>	120

<sup>2</sup>Die Zuordnung der einzelnen Module zu den genannten Bereichen ist der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) zu entnehmen. <sup>3</sup>Ein bestandenes Modul kann nicht gleichzeitig im jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengang angerechnet werden.

(3) <sup>1</sup>Es kann ein Studienschwerpunkt bescheinigt werden, wenn die gewählten Module einen solchen Schwerpunkt rechtfertigen. <sup>2</sup>Dazu muss der Inhalt der Masterarbeit, des Fortgeschrittenen-Praktikums und des Seminars aus dem Schwerpunkt stammen. <sup>3</sup>Dies ist mit dem jeweiligen Professor oder der jeweiligen Professorin, der oder die die Masterarbeit, das Praktikum bzw. das Seminar betreut, abzustimmen. <sup>4</sup>Weiterhin müssen aus dem Wahlpflichtbereich Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten dem Schwerpunkt zugeordnet sein. <sup>5</sup>Die Zuordnung der einzelnen Module im Wahlpflichtbereich zu Schwerpunkten ist der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) zu entnehmen.

<sup>6</sup>Mögliche Schwerpunkte sind:

- Algorithmen und Theorie
- Software Engineering
- Internet-Technologie
- Intelligente Systeme
- Embedded Systems
- Luft- und Raumfahrttechnik

(4) Der Master-Studiengang Informatik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Master-Studiengang Informatik erfordert (Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen)

- a) einen Abschluss im Bachelor-Studiengang Informatik (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen), soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 100 ECTS-Punkten aus Modulen aus dem Bereich der mathematischen und informatischen Grundla-

gen, darunter mindestens 25 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Mathematik und theoretischen Informatik und einer Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten mit einem Thema aus der Informatik (jeweils entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Informatik verwendeten ECTS-Punkte-Schema).

c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Informatik in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

<sup>2</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen nach Satz 1 Buchst. b) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erst-Abschlüsse mit dem genannten Referenz-Bachelor-Studiengang Informatik sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Arg. 63 Satz 1 BayHSchG) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Informatik nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). <sup>2</sup>Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Informatik an der JMU innerhalb eines Jahres. <sup>3</sup>Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. <sup>4</sup>Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Informatik einmal wiederholen.

(4) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, eine mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen (müssen kumulativ vorliegen) erhalten:

- a) bei Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) bei Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 100 ECTS-Punkten aus dem Bereich der mathematischen und informatischen Grundlagen im Rahmen des in Buchst. a) genannten Studiums, darunter mindestens 25 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Mathematik und theoretischen Informatik und bei Vergabe eines Themas aus der Informatik für eine Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten (jeweils entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Informatik verwendeten ECTS-Punkte-Schema).
- c) sowie bei Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Informatik in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

<sup>2</sup>Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erst-Abschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Informatik nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) <sup>1</sup>Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

## **§ 5 Modularisierung, ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

## **§ 6 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird nach den Regelungen des § 13 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Module und Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich im Studienfach Informatik, die während des Bachelor-Studiums an der JMU oder an anderen Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden unter Beachtung von § 3 Abs. 2 insgesamt bis zur maximalen Anzahl der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Master-Studiengangs Informatik vom Prüfungsausschuss angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.

(2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, die in wesentlich anderen Studienfächern an der JMU, an anderen Universitäten oder sonstigen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden insgesamt bis zur maximalen Anzahl der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Master-Studiengangs Informatik vom Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Studienfachs Informatik an der JMU nicht vorliegt. <sup>2</sup>Die vorstehende Regelung gilt insbesondere für Studierende aus Diplom-Studiengängen während der Übergangsphase zum Bachelor- und Master-Studiensystem.

(3) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan**

(1) Die Module des Studiums sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät für Mathematik und Informatik gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Sie gibt durch Bekanntgabe eines Studienverlaufsplans (SVP) eine Empfehlung für einen idealtypischen Verlauf des Studiums. <sup>3</sup>Der SVP sowie das aktuelle Angebot an Modulen und den zugehörigen Lehrveranstaltungen wird durch die Fakultät für Mathematik und Informatik in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekanntgegeben.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Modulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Modulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

## **2. Teil: Durchführung der Prüfungen**

### **§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung (Modulprüfung) statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) <sup>1</sup>Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und im Modulhandbuch zu konkretisieren. <sup>2</sup>Die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 12 Anmeldung zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte oder Protokolle werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Abgabe-Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. <sup>2</sup>Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>5</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

## **§ 13 Bewertung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

## **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>2</sup>Entscheidungen über Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme werden von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden an die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen delegiert. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

## **§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin am Institut für Informatik zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>5</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>6</sup>Die Regelungen in § 23 Abs. 1 bis 11 ASPO werden wie folgt ergänzt: <sup>7</sup>Das Thema der Abschlussarbeit kann dem Prüfling zu dem Zeitpunkt zugeteilt werden, in welchem er insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich erreicht hat. <sup>8</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine Bearbeitung vor Erreichen der zuvor genannten ECTS-Punkte zulassen. <sup>9</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>11</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Es findet kein verpflichtendes Abschlusskolloquium statt.

## **§ 17 Bestehen der Master-Prüfung**

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung im Fach Informatik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

## **§ 18 Bildung der Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. <sup>2</sup>Der nicht benotete Pflichtbereich Informatik muss zwar bestanden werden, geht aber nicht in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Innerhalb des Wahlpflichtbereichs gehen alle benoteten Module entsprechend Ihren ECTS-Punkten mit einfacher Gewichtung ein; die Master-Arbeit wird mit anderthalbfacher Gewichtung berücksichtigt.



<i>Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtung</i>
Pflichtbereich Informatik	15	0/120
Wahlpflichtbereich Informatik	75	75/120
Abschlussarbeit	30	45/120
<i>gesamt</i>	120	120/120

### **§ 19 Übergabe der Master-Urkunde**

<sup>1</sup>Die Übergabe der Master-Urkunden erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Fakultät für Mathematik und Informatik. <sup>2</sup>Dem Prüfling ist auf Antrag vorab eine beglaubigte Kopie zur Verfügung zu stellen.

## **3. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Informatik, die ab dem Wintersemester 2010/2011 ihr Fachstudium an der JMU aufnehmen oder fortsetzen.

## Anlage EV

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens.  
<sup>2</sup>Dieses wird wie folgt durchgeführt.

### § 1 Zweck der Feststellung

<sup>1</sup>Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erst-Abschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Teilgebieten der Informatik

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. <sup>2</sup>Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen in der Informatik zu erwerben und die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. <sup>3</sup>Die Qualifikation für den Master-Studiengang Informatik setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

### § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch das Institut für Informatik an der Fakultät für Mathematik und Informatik der JMU durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Informatik für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3 Anlage EV) für den Master-Studiengang Informatik festgelegten Form bis zum 15. Juli (für ein Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für ein Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann hierbei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 31. August (für ein Wintersemester) bzw. 15. März (für ein Sommersemester) nachgereicht werden (Ausschlussfrist), um eine endgültige Zulassung zum Master-Studium in Informatik erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über eine aufschiebend bedingte Zulassung gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Buchst a) FSB genannten Erst-Studiengang,
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle einer beantragten endgültigen Master-Zulassung) oder
  - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder — bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen — Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle einer beantragten aufschiebend bedingten Master-Zulassung),

2. sowie eine Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Informatik bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die für das Master-Studium in Informatik erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Masterzugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Masterzugangs) erworben hat.

### **§ 3 Eignungskommission**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Eignungskommission mit drei Mitgliedern durchgeführt. <sup>2</sup>Sie ist personenidentisch mit dem Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Informatik (ohne die eventuell hinzuziehenden beratenden Mitglieder). <sup>3</sup>Den Vorsitz in der Eignungskommission führt der oder die Prüfungsausschussvorsitzende. <sup>4</sup>Die Wahl der Eignungskommissionsmitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat für eine Dauer von drei Jahren; wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Zu Mitgliedern der Eignungskommission können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). <sup>6</sup>Die Eignungskommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>7</sup>Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. <sup>8</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

### **§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift**

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. <sup>2</sup>Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine Qualifikationsprüfung gerechtfertigt ist, oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer Qualifikationsprüfung erfolgen muss.

<sup>3</sup>Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erst-Abschluss mit der Note 3,0 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad C oder besser vorweisen kann oder
2. eine Durchschnittsnote von 3,0 oder besser in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Modulen vorweist, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Bedingungen zutrifft nach Notenstufen beginnend mit der

besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 100 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches) Mittel der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 100 ECTS-Punkte benötigt werden.

(3) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen, die einen weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Informatik geben soll (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die zusätzliche Prüfung wird in Form einer entsprechend § 29 Abs. 2 ASPO benoteten mündlichen Einzelprüfung abgehalten und dauert ca. 30 Minuten. <sup>4</sup>In der Prüfung wird das Vorhandensein folgender Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Teilgebieten der Informatik überprüft, die auch in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst b) FSB subsumiert sind: Theoretische Informatik, Praktische Informatik (Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierkenntnisse, Softwaretechnik) und Technische Informatik (Rechenanlagen und Informationsübertragung). <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung wird durch zwei von der Eignungskommission benannte Personen durchgeführt und bewertet. <sup>6</sup>Prüfende können sowohl Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Informatik Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. <sup>7</sup>Jeder Prüfer vergibt eine Note nach den gemäß § 29 Abs. 2 ASPO vorgegebenen Notenstufen (1,0; 1,3; 1,7; ...; 3,7; 4,0; 5,0); die Gesamtnote ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten (eine Dezimalstelle, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen).<sup>8</sup>Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

<sup>9</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden anschließend Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1. für die Note im einschlägigen Erst-Abschluss bzw. für die gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 berechnete Durchschnittsnote (es wird gegebenenfalls die bessere der beiden Noten herangezogen) jeweils 2 Punkte für jedes Zehntel, um das die Note besser als 4,0 ist (Beispiele: 4 Punkte bei der Note 3,8; 10 Punkte bei der Note 3,5),
2. maximal 20 Punkte für die in der mündlichen Prüfung erzielte Leistung nach folgendem Schema:

<i>Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>Note</i>	<i>Punkte</i>
5,0	0	3,0	8	1,7	16
4,0	2	2,7	10	1,3	18
3,7	4	2,3	12	1,0	20
3,3	6	2,0	14		

<sup>10</sup>Als ebenfalls besonders qualifiziert gilt ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die nach vorstehender Maßgabe auf der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 20 Punkte erzielt.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

# Anlage 1: Studienfachbeschreibung für den Master-Studiengang Informatik (120 ECTS-Punkte, Regelstudienzeit 4 Semester)

Legende:

SWS (Semesterwochenstunden) Vorlesung + Übung

Anmerkungen zur Prüfungsorganisation <sup>5</sup>: Bei Seminaren und Praktika besteht kein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Seminar bzw. Praktikumthemas

Anmerkungen zu SL/PL <sup>1</sup>: ggf. Vorleistungen wie vom Dozenten zu Veranstaltungsbeginn angekündigt (z.B. Lösen von Übungsaufgaben)

<sup>2</sup>: Klausur kann nach Ankündigung des Dozenten vier Wochen vor dem Klausurtermin durch eine mündliche Gruppen- oder Einzelprüfung ersetzt werden. Einer Klausurzeit von 50-60 Minuten (Min) entspricht einer mündliche Einzelprüfung von 15 Min., eine Gruppenprüfung zu zweit von 20 Min. und zu dritt von 25 Min.; bei einer Klausurzeit von 80-90 Min. erhöhen sich die Zeiten bei Einzelprüfungen auf 20 Min., Gruppenprüfungen zu zweit auf 30 Min. und zu dritt auf 40 Min..

<sup>3</sup>: Modalitäten werden vom Dozenten zu Veranstaltungsbeginn angekündigt

Prüfungssprache <sup>4</sup>: D/mpE= Deutsch, mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden auch Englisch

mögliche Schwerpunkte Ein Kreuz bedeutet, dass das jeweilige Modul für den jeweiligen Schwerpunkt angerechnet werden kann.

AT: Algorithmik und Theorie

SE: Software Engineering

IT: Internet Technologie

IS: Intelligente Systeme

ES: Embedded Systems

LR: Luft- und Raumfahrttechnik

Manche Module im Wahlpflichtbereich, insbesondere die Module "Ausgewählte Kapitel ..." werden in unregelmäßigen Abständen angeboten.

mögliche Schwerpunkte

Kurzbezeichnung	Version	Modul bzw. Teilmodul	Art der LV	TN und Auswahl	zuvor bestandene Module und Teilmodule	Prüfungsorganisation, Bemerkungen	ECTS	Dauer [Sem]	Bewertungsart	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung: Studien- bzw. Prüfungsleistungen (SL bzw. PL)	Prüfungssprache	AT	SE	IT	IS	ES	LR	
<b>Pflichtbereich (15 ECTS-Punkte erforderlich)</b>																		
10-I-SEM3	2010-WS	Seminar	S	-	-	<sup>5</sup>	5	1	best./nicht best.	PL: Vortrag + Ausarbeitung <sup>3</sup>	D/mpE <sup>4</sup>							
10-I-PRAK	2010-WS	Praktikum	P	-	-	<sup>5</sup>	10	1	best./nicht best.	SL: Ausarbeitung <sup>3</sup>	D/mpE <sup>4</sup>							
<b>Summe</b>							<b>15</b>											
<b>Wahlpflichtbereich (75 ECTS Punkte erforderlich)</b>																		
10-I-GT	2010-WS	Algorithmische Graphentheorie	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>	x		x		x		
10-I-DB	2010-WS	Datenbanken	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>		x		x			
10-I-WBS	2010-WS	Wissensbasierte Systeme	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>		x		x			
10-I-DM	2010-WS	Data Mining	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>			x	x			
10-I-OOP	2010-WS	Objektorientiertes Programmieren	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>		x					
10-I-KT	2010-WS	Komplexitätstheorie	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>	x		x		x		
10-I-AR	2010-WS	Automatisierungs- und Regelungstechnik	4V+2Ü	-	-		8	1	numerisch	PL: Klausur (80 - 90 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>				x	x	x	
10-I-RAK	2010-WS	Rechnerarchitektur	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>							
10-I-RK	2010-WS	Rechnernetze und Kommunikationssysteme	4V+2Ü	-	-		8	1	numerisch	PL: Klausur (80 - 90 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>			x		x	x	
07-BI	2010-WS	Bioinformatik	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>	x						
10-I-BS	2010-WS	Betriebssysteme	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>						x	
10-I-DK	2010-WS	Datenkompression	4V+2Ü	-	-		8	1	numerisch	PL: Klausur (80 - 90 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>	x		x				
10-I-PVS	2010-WS	Programmierung verteilter Systeme	4V+2Ü	-	-		8	1	numerisch	PL: Klausur (80 - 90 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>		x	x		x		
10-I-IR	2010-WS	Information Retrieval	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>			x	x			
10-I-STM	2010-WS	Sprachverarbeitung und Text Mining	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>					x		
10-I-PR	2010-WS	Projekt Raumfahrt	2V+4Ü	-	-		8	1	numerisch	PL: Klausur (80 - 90 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>						x	x
10-I-ES	2010-WS	Eingebettete Systeme	4V+2Ü	-	-		8	1	numerisch	PL: Klausur (80 - 90 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>					x	x	
10-I-KI	2010-WS	Künstliche Intelligenz	4V+2Ü	-	-		8	1	numerisch	PL: Klausur (80 - 90 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>	x	x		x			
10-I-EL	2010-WS	E-Learning	2V+2Ü	-	-		5	1	numerisch	PL: Klausur (50 - 60 Min) <sup>1,2</sup>	D/mpE <sup>4</sup>		x	x	x			



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Juni 2010.

Würzburg, den 14. Juli 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Informatik mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 14. Juli 2010 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2010.

Würzburg, den 15. Juli 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel